

Deutscher Schwerhörigenbund Düsseldorf e.V

– Verein der Schwerhörigen und Ertaubten Düsseldorf

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Deutscher Schwerhörigenbund Düsseldorf e.V – Verein der Schwerhörigen und Ertaubten Düsseldorf“. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist Mitglied im Deutschen Schwerhörigenbund e.V. und im Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung § 53 vom 1.1.1977. Er ist politisch sowie konfessionell neutral und wurde in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein vertritt die Interessen der Schwerhörigen und Ertaubten und hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zur Rehabilitation der Hörgeschädigten anzuregen, einzuleiten und durchzuführen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Niemand darf durch besonders hohe Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Besondere Aufgaben des Vereins:

- 1) Aufklärung der Öffentlichkeit und der Schwerhörigen und Ertaubten über Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie durch geeignete Vorträge über das Wesen und die Auswirkung der Schwerhörigkeit und Ertaubung.
- 2) Die Durchführung von Absehkursen durch Fachpädagogen zur Erlernung des Ablesens der Sprache vom Munde des Gesprächspartners.
- 3) Zusammenarbeit mit Schulamt und Gesundheitsamt zur Früherkennung und Förderung schwerhöriger und ertaubter Kinder.
- 4) Unterstützung Minderbemittelter bei der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen.
- 5) Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt zur Berufsberatung und Arbeitsvermittlung von Schwerhörigen und Ertaubten.
- 6) Anregung zum Einbau von Kommunikationshilfsmitteln für Schwerhörige, z.B. Induktions-, Infrarot- und Funkanlagen in öffentlichen Gebäuden der Stadt sowie Kirchen. Der Verein hat die Aufgabe, Schwerhörige und Ertaubte zu betreuen und zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder Schwerhörige und Ertaubte werden. Guthörende können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch ein Aufnahmeformular, das an den Vorstand gerichtet wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Der Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn die Anwesenden der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit zustimmen. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Beitrages rechtswirksam.
- 3) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Nach dem Austritt erlöschen alle Rechte der Mitgliedschaft. Ansprüche an das Vermögen des Vereins bestehen nicht.

4) Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder länger als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand sind, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß kann das betreffende Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung die Entscheidung der Mitglieder anrufen, die mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden den Beschluß rückgängig machen kann. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei dem Ausschluß. Der Ausschluß hat die gleiche Wirkung wie der freiwillige Austritt.

§ 4 Beiträge

1) Die Höhe des Beitrages wird auf der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder festgesetzt. Der Beschluß kommt durch die absolute Mehrheit der Anwesenden zustande.

2) Für Minderbemittelte kann der Vorstand einen ermäßigten Beitrag festsetzen.

3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird spätestens zum 1. Juli des laufenden Jahres fällig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag in Raten gezahlt werden.

§ 5 Organe

1) Die Mitgliederversammlung

2) Der Vorstand.

§ 6 Gruppen im Verein

Dem Verein können Gruppen angeschlossen werden, so z.B. Jugendgruppe und Ertaubtengruppe.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft der Gruppenangehörigen im Verein.

Sofern diese Gruppen im Verein bestehen, ist der jeweilige Gruppenleiter Mitglied des Vorstandes mit Sitz und Stimme. Im Verhinderungsfalle kann ein Vertreter delegiert werden. Der jeweilige Gruppenleiter vertritt seine Gruppe. Der jeweilige Gruppenleiter kann dem Vorsitzenden zur Beratung zur Verfügung stehen. Gruppenmitglieder zahlen wie alle anderen Mitglieder Beiträge an den Verein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst während des ersten Quartals, findet die Mitgliederversammlung statt.

3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) die Wahl des Vorstandes

b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts

c) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers

d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

e) Beschlüsse über Satzungsänderungen

f) Beschlüsse über Ausschluß von Mitgliedern

g) Beschlüsse über die von Mitgliedern gestellten Anträge.

Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, zusätzlich können Ankündigungen in der Presse gemacht werden.

5) Zur Mitgliederversammlung soll die Tagesordnung schon vier Wochen vorher schriftlich jedem Mitglied zugestellt werden.

6) Soweit es die Satzung nicht anders vorsieht, erfolgen Beschlußfassungen in der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Anwesenden.

Die Abstimmungen werden öffentlich, auf besonderen Antrag geheim durchgeführt. Eine geheime Abstimmung muß durchgeführt werden, wenn für ein Amt im Vorstand des

Vereins mehr als ein Kandidat für die Vorstandswahl zur Verfügung steht.

7) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn der Vorstand es nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält, oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder einen begründeten Antrag an den Vorstand stellt. Sie muß innerhalb einer Monatsfrist 14 Tage vorher

durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

8) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll vom Schriftführer bzw. von einem beauftragten Vorstandsmitglied erstellt. Jedes Mitglied ist berechtigt das Protokoll auf Verlangen einzusehen.

§ 8 Der Vorstand

1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassierer

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- e) der zweite Schriftführer und der zweite Kassierer
- f) die Gruppenleiter der Gruppen als Beisitzer

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, entstandene Ausgaben für den Verein sind ihnen zu erstatten.

2) Aufgaben des Vorstandes

a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende (bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muß, der stellvertretende Vorsitzende), gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlungen.

b) Als Vorsitzender ist er auch Vorstandsvorsitzender. Er ruft die Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung ein und leitet sie.

Wenn er es für angemessen hält, kann er zur Vorstandssitzung Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

3) Vorstandswahl

Der Vorstand wird im Turnus von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt und führt die Geschäfte. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der zweijährigen Amtsperiode aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Wenn aus dringenden Gründen nicht solange gewartet werden kann, muß zur Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 9 Kassenprüfer

Auf der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, zu jeder Zeit die Kasse zu prüfen. Mindestens einmal im Jahr muß die Kasse von ihnen geprüft und auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht erstattet werden. Bei ordentlicher Kassenführung stellen die Kassenprüfer Antrag auf Entlastung des Kassierers. Bei ordentlicher Geschäftsführung des Vorstandes stellen die Kassenprüfer ebenso Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 10 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und etwaige Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für den Fall, daß diese Mehrheit nicht zustande kommt, wird zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die 15 Minuten später abgehalten werden soll und die eine Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit beschließt. Auf diese zweite Einberufung ist in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen. Für die Auflösung des Vereins bleibt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Landesverband bei Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, soll die Mitgliederversammlung den Nachlaß des Vereins an den Deutschen Schwerhörigenbund e.V. oder - nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde - an eine gemeinnützige Organisation geben, die den hörbehinderten Menschen dient. Im übrigen gelten für den Fall einer Vereinauflösung die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Verein ist Düsseldorf.

Düsseldorf, den 17.03.2007

Mathias Krüger (1. Vorsitzender)

Josef Groß (1. Schriftführer)